

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Wiebrock GmbH & Co. KG

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

1. Angebot und Vertragsabschluß

Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn Sie vom Lieferer schriftlich bestätigt ist. Bis dahin gilt das Angebot des Lieferers als unverbindlich. Telefonische, telegrafische oder mündliche Bestellungen, Ergänzungen, Abänderungen usw. bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

Maße, Gewichte, Abbildungen, Bezeichnungen und Zeichnungen sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

An Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Unterlagen behält sich der Lieferer das sachliche und geistige Eigentum vor. Sie dürfen ohne Genehmigung des Lieferers anderen nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben. Der Besteller hat dafür einzustehen, daß von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Der Lieferer ist dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund ihm eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem eine Haftung des Lieferers, so hat der Besteller ihn bei Regreßansprüchen schadlos zu halten.

2. Preise

Die Preise gelten ab Werk, ausschließlich Mehrwertsteuer, Verpackung und Transport.

Für die Ausführung der Bestellung sind die am Tage der Lieferung angemessenen Tagespreise maßgebend, sofern nicht ausdrücklich Festpreise für einen bestimmten Zeitraum oder für ein bestimmtes Objekt vereinbart werden.

Bei Eintritt einer allgemeinen Preiserhöhung für die Art der bestellten Ware zwischen Bestellung und Ausführung der Lieferung erhöht sich auch ein vereinbarter Festpreis entsprechend. Unvorhergesehene Schwierigkeiten in der Fertigung sowie zusätzliche Arbeitsgänge, die sich bei Sonderanfertigungen als notwendig erweisen, bedingen angemessene Preiserhöhungen.

3. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind sofort in bar ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten.

Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt nur zahlungshalber. Die Kosten des Diskontierung und der Einziehung trägt der Besteller.

Werden Zahlungen gestundet oder später als vereinbart geleistet, so werden für die Zwischenzeit Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Landeszentralbank berechnet, ohne daß es einer besonderen Inverzugsetzung bedarf.

4. Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt frühestens, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Teile über alle Bedingungen des Geschäftes einig sind und bezieht sich auf die Fertigstellung im Werk. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Machtkreises des Lieferers liegen, z.B. Betriebsstörungen, verspätete Lieferung des Unterlieferers, Ausschlußwerden im eigenen Werk oder beim Unterlieferer - verlängern die Lieferfrist angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines etwaigen Lieferverzuges eintreten.

Teillieferungen sind zulässig.

5. Versand

Falls vom Besteller keine genauen Anweisungen gegeben sind, nehmen wir den Versand nach bestem Ermessen vor. Verpflichtungen irgendwelcher Art hinsichtlich billigster Verfrachtung übernehmen wir nicht.

Sämtliche Sendungen reisen stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht mit der Absendung vom Werk auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Transportversicherung erfolgt nur auf Weisung und Kosten des Bestellers.

Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht die Gefahr bereits vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über. Der Lieferer ist zur Versicherung gegen alle in Betracht kommenden Risiken auf Kosten des Bestellers berechtigt.

7. Versicherung

Uns unentgeltlich überlassene Teile, Werkzeuge oder Vorrichtungen, die sich im alleinigen Eigentum des Bestellers befinden, sind durch den Besteller zum Wiederbeschaffungswert gegen Beschädigungen alle Art zu versichern.

8. Mängelhaftung

Sachmängel verjähren in 12 Monaten.

Der Lieferer haftet nur für mangelhafte Ausführung, für Materialmängel nur bei Zustellung durch den Lieferer insoweit, als er bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt den Mangel hätte erkennen müssen.

Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haftet der Lieferer nur für zeichnungsgemäße Ausführung.

Wird dem Lieferer die Lösung von Konstruktionsaufgaben überlassen, so kann eine Mängelhaftung nur dann geltend gemacht werden, wenn der Besteller nachweist, daß das Erzeugnis des Lieferers dem allgemeinen Stand der Technik schuldhaft nicht entspricht.

Der Besteller kann auf Grund der Mängelhaftung nur verlangen, daß unbrauchbare Teile unentgeltlich ausgebessert werden.

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Wiebrock GmbH & Co. KG

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen

Seite - 2 -

Der Besteller hat nach Auslieferung des Werkzeuges die Maßhaltigkeit und die Funktion des Artikels zu prüfen und etwaige Mängel sofort dem Lieferer zur Kenntnis zu bringen.

Für während der Produktion des Ausfallteiles auftretende Mängel übernimmt der Lieferer keine Haftung.

Durch unberechtigte Mängelrüge dem Lieferer entstehende Kosten trägt der Besteller.

Der Lieferer ist zur Beseitigung von Mängeln nicht verpflichtet, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt. Die Mängelhaftung entfällt, wenn der Besteller ohne Zustimmung des Lieferers Nachbesserungsarbeiten vorgenommen hat.

9. Vertragslösung

Der Besteller kann nur insofern von seinem Vertrag zurücktreten, als er die bis zur Lösung des Vertrages angefallenen Konstruktions-, Material- und Lohnkosten übernimmt.

Andere Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.

Wird dem Lieferer nach Vertragsabschluß bekannt, daß der Besteller sich in ungünstiger Vermögenslage befindet, so kann er Sicherheit für die Gegenleistung verlangen oder erklären, daß er die Gegenleistung unterlasse. Im letzteren Falle hat der Besteller dem Lieferer die bis dahin gemachten Aufwendungen zu ersetzen und Schadenersatz wegen Nichtausführung der Lieferung zu leisten.

10. Eigentumsvorbehalt

Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) die uns aus jedem Rechtsgrund gegenüber dem Besteller jetzt oder künftig zustehen, werden uns die folgenden Sicherheiten gewährt, die auf Verlangen nach unserer Wahl freigegeben werden, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Tilgung der gesamten Verbindlichkeiten des Bestellers aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen mit uns unser Eigentum. Wird im Zusammenhang mit der Kaufpreistilgung eine wechsellmäßige Haftung des Lieferers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst mit der Einlösung des Wechsels durch den Besteller als Bezogenen. Der Besteller ist verpflichtet, unsere Ware getrennt aufzubewahren und zu lagern und in jedem Falle gegen Schäden und Diebstahl zu versichern.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch entsprechend dem Wert auf die durch Verarbeitung entstehenden neuen Erzeugnisse. Die Verarbeitung erfolgt für uns. Der Besteller gilt als unentgeltlicher Verwahrer für den Lieferer.

Der Besteller ist berechtigt, über die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen.

Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

Der Besteller hat Eingriffe Dritter (Pfändungen usw.) in unser Eigentum abzuwehren und uns unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Alle Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller mit Neben- und Sicherungsrechten, einschließlich Wechsel und Schecks, zur Sicherung unserer Ansprüche schon jetzt an uns ab. Werden unsere Vorbehaltswaren nach Verarbeitung mit anderen Sachen veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den Teil der Forderungen, der dem Anteil der Vorbehaltsware an dem Gesamtwert der verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung entspricht.

Der Besteller hat Eingänge aus diesen Abtretungen getrennt zu halten und lediglich zur Abdeckung unserer Forderung zu verwenden. Wir sind berechtigt, im Einzelfall die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten. Der Besteller hat auf unser Verlangen zum Zwecke des Selbsteinzuges eine Aufstellung der abgetretenen Außenstände zu übermitteln.

Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer nach Ablauf einer dem Besteller gesetzten angemessenen Frist zum Rücktritt und zur Rücknahme berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Herford ist Erfüllungsort für die aus dem Vertrag folgenden Verpflichtungen beider Parteien, auch für etwaige Ansprüche auf Wandlung oder auf Schadenersatz.

Für Rechtsstreitigkeiten jeder Art, auch für Wechselklagen, ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

Für das Verhältnis aus dem Liefervertrag und seine Auslegung ist das am Erfüllungsort geltende Recht anzuwenden.

Der Liefervertrag wird durch die Unwirksamkeit einzelner seiner Bestimmungen nicht im ganzen unwirksam.

Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.

12. Exportgeschäfte

Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

13. Einkaufsbedingungen des Bestellers

Einkaufsbedingungen des Bestellers, die mit diesen Bedingungen im Widerspruch stehen, sind für den Lieferer unverbindlich, auch wenn sie der Besteller zugrunde legt und der Lieferer ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.

WIEBROCK GmbH & Co. KG, Funkenerosionstechnik, Koloniestraße 29, 13359 Berlin

Stand: 01.06. 2002